VERORDNUNG (EWG) Nr. 3263/75 DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 1975
zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 des Rates vom 27. Februar 1975 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2638/75 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73 (6), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Wirkung vom 3. März 1975 werden die neuen repräsentativen Kurse für die Deutsche Mark, den niederländischen Gulden, den belgischen Franken, den luxemburgischen Franken, den französischen Franken, die italienische Lire, das englische und irische Pfund angewandt.

Die Änderung der Preise zu Beginn des Wirtschaftsjahres könnte im Rahmen der technischen Anwendung des Systems der Differenzbeträge in seiner jetzigen Form bei den Beteiligten zu ungerechtfertigten Vor- und Nachteilen führen. Diese sind für die ab 1. Mai 1975 vorausfestgesetzten Beihilfen dadurch vermieden worden, daß mit der Verordnung (EWG) Nr. 1141/75 (7) für eine Übergangszeit unterschiedliche Elemente festgesetzt wurden, die sich nach der Vorausfestsetzung der Beihilfe oder der Ausfuhrerstattung einerseits und der Unterkontrollestellung oder der Ausfuhr von Raps andererseits richten.

Es wurde festgestellt, daß für die nach dem 2. März 1975 vorausfestgesetzten Beihilfen die gleiche Schwierigkeit besteht. Daher ist es angebracht, für die Bescheinigungen über die im Zeitraum vom 3. März bis zum 30. April 1975 vorausfestgesetzten Beihilfen gleichartige Maßnahmen zugunsten der Beteiligten vorzusehen, die einen Antrag dafür stellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Berechnung der vom 3. März bis 30. April 1975 gültigen Berichtigungselemente für den Richtpreis und die Beihilfe werden für diesen Zeitraum auf Antrag des Beteiligten die im Anhang angegebenen Koeffizienten unter der Bedingung, daß die Unterkontrollestellung der Ölsaaten in der Ölmühle nach dem 30. Juni 1975 stattfindet, an Stelle der für diesem Zeitraum gültigen Koeffizienten der Verordnungen zur Festsetzung oder zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1975

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 269 vom 18. 10. 1975, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.
(7) ABl. Nr. L 112 vom 1. 5. 1975, S. 51.

ANHANG

Zur Ölherstellung verarbeitete Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)
1. Periode vom 3. März bis zum 4. April 1975 :		
— Frankreich	— 0,0566	+ 0,0566
— Vereinigtes Königreich	— 0,1392	+ 0,1392
— Irland	— 0,0809	+ 0,0809
— Italien	— 0,0347	+ 0,0347
2. Periode vom 7. April bis zum 11. April 1975 :		
— Frankreich	— 0,0432	+ 0,0432
— Vereinigtes Königreich	— 0,1392	+ 0,1392
— Irland	— 0,0809	+ 0,0809
— Italien	— 0,0347	+ 0,0347
3. Periode vom 14. April bis zum 18. April 1975 :		
— Frankreich	— 0,0432	+ 0,0432
— Vereinigtes Königreich	— 0,1392	+ 0,1392
— Irland	— 0,0809	+ 0,0809
— Italien	— 0,0223	+ 0,0223
4. Periode vom 21. April bis zum 30. April 1975 :		
— Frankreich	— 0,0262	+ 0,0262
— Vereinigtes Königreich	— 0,1392	+ 0,1392
— Irland	— 0,0809	+ 0,0809
— Italien	— 0,0223	+ 0,0223